

# Haftungsfall Management aus versicherungsrechtlicher Sicht

Dr. Michael Vothknecht

Leitung Unternehmensbereich Financial Lines

Düsseldorf – 16. November 2016



# HAFTUNG

= Einstehenmüssen  
für eine aus einem Schuldverhältnis  
herrührende Schuld (Zivilrecht)

≠ strafrechtliche Verantwortlichkeit  
(„Haftung“)



# DECKUNG

= Zahlung/Risikoübernahme  
(z.B. Befreiung von einer  
Haftung) durch eine  
Versicherung

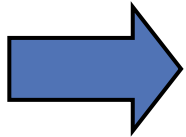
## Drei Kernaussagen:

1. Managerhaftung lässt sich mithilfe geeigneter **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen** effektiv begrenzen.
2. Die Kosten der Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe sowie zur Abwehr von Reputationsschäden lassen sich durch eine betriebliche **Straf-Rechtsschutzversicherung** abdecken.
3. Manager, die sicher gehen wollen, runden ihren Versicherungsschutz durch eine **Top-Manager-Rechtsschutzversicherung** ab.

## Drei Kernaussagen:

1. Managerhaftung lässt sich mithilfe geeigneter **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen** effektiv begrenzen.
2. Die Kosten der Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe sowie zur Abwehr von Reputationsschäden lassen sich durch eine betriebliche **Straf-Rechtsschutzversicherung** abdecken.
3. Manager, die sicher gehen wollen, runden ihren Versicherungsschutz durch eine **Top-Manager-Rechtsschutzversicherung** ab.

# Was sind „geeignete“ Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen?

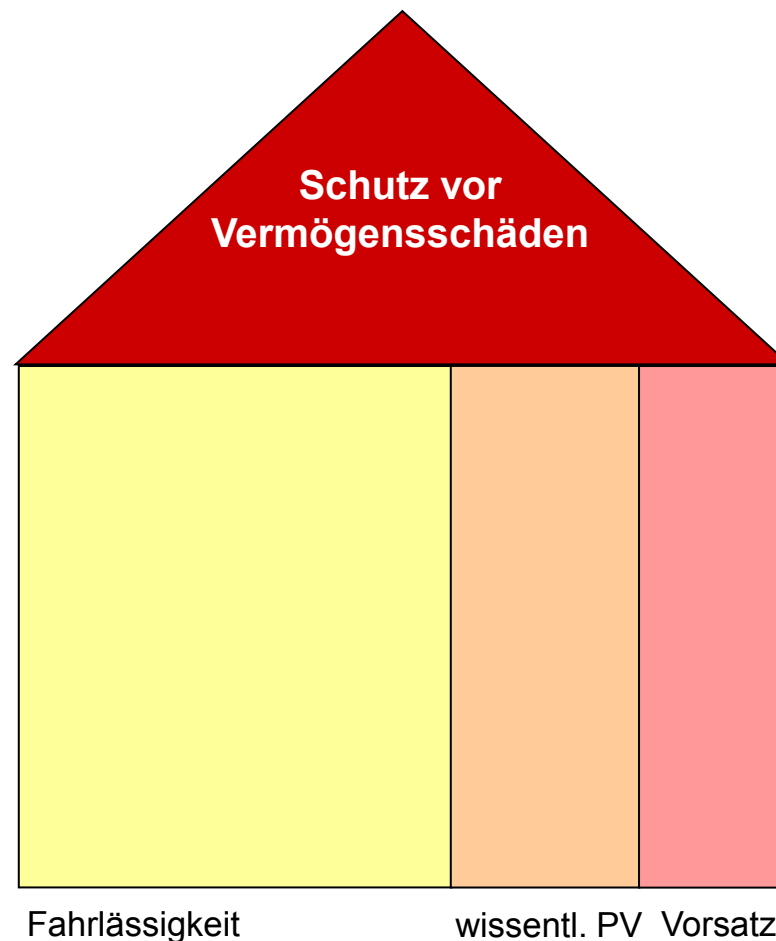


Es gibt spezielle Deckungskonzepte exklusiv für die Gesundheitswirtschaft / Wohlfahrtspflege, die Versicherungslösungen aus der freien Wirtschaft konzeptionell überlegen sind.



## Konzeptioneller Ansatz der Spezialprodukte:

- ▶ **ein** Vermögensschaden
- ▶ **ein** Versicherer als Risikoträger
- ▶ **ein** Versicherungsvertrag  
(mit Bausteinen)



## Zwei Highlights der Spezialkonzepte in aller Kürze - mit erheblichen Vorteilen auch für Sie persönlich:

- ▶ konzeptionell lückenloser und „geräuscharmer“ Versicherungsschutz für den Krankenhausträger
- ▶ unentziehbare persönliche Deckung für die Entscheidungsträger im Falle der Haftbarmachung

# Highlight 1: Schutz des Krankenhausträgers – Eigenschadendeckung

Direktanspruch des Versicherungsnehmers (VN) gegen den Versicherer (VR)

- ▶ Das bedeutet: Schadenskompensation wird im Verhältnis VN-VR und nicht (wie bei D&O) im Verhältnis VN-Manager geklärt. Kein Haftungsprozess gegen das Management; Öffentlichkeit bleibt „außen vor“!

Einzigartige Einschlussoption für wissentliche Pflichtverletzung und Vorsatz

- ▶ Das bedeutet: Der VR hat weniger „Ablehnungspotenzial“, insbesondere bei Fällen mit „Geschäftsleitungsbezug“; Graubereiche (z.B. Verschuldensformen) werden nicht mehr thematisiert. Folge: reibungslosere und schnellere Regulierung.



## Highlight 2: Persönlicher Schutz der Mitarbeitenden, insbesondere der Entscheidungsträger

### Eigenschadendeckung macht Haftbarmachung überflüssig

- ▶ Das bedeutet: Um das wirtschaftliche Ziel (Kompensation eines Schadens durch den Versicherer) zu erreichen, muss kein Mitarbeitender persönlich haftbar gemacht werden; kein Prozessrisiko.

### Falls gleichwohl Haftbarmachung erfolgt: integrierter „D&O“-Baustein

- ▶ Das bedeutet: Die versicherte Person erhält nun persönlich den konzeptionell gleichen Versicherungsschutz wie bei einer D&O; d.h. keine D&O zusätzlich zum Spezialkonzept erforderlich.

## Versicherungsschutz für Managerhaftung: weit verbreitete Irrtümer

„Mit einer D&O-Versicherung bin ich sicher!“

- ▶ FALSCH! Gefahr des wirtschaftlichen Ruins, wenn der Versicherer nach der gerichtlich festgestellten Haftung des Managers die Deckung verweigert (z. B. unter Hinweis auf wissentliche Pflichtverletzung).

„Auch Geldstrafen oder Bußen sind versicherte Vermögensschäden!“

- ▶ FALSCH! Geldstrafen oder Bußen sind staatliche Sanktionsformen mit höchstpersönlichem Charakter. Die durch die Verhängung dieser Sanktionen bewirkte Vermögenseinbuße ist kein Vermögensschaden im Rechtssinne.

## Drei Kernaussagen:

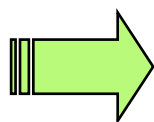
1. Managerhaftung lässt sich mithilfe geeigneter **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen** effektiv begrenzen.
2. Die Kosten der Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe sowie zur Abwehr von Reputationsschäden lassen sich durch eine betriebliche **Straf-Rechtsschutzversicherung** abdecken.
3. Manager, die sicher gehen wollen, runden ihren Versicherungsschutz durch eine **Top-Manager-Rechtsschutzversicherung** ab.



## Ausgangslage

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und deren Mitarbeitende sind einem hohen und zunehmenden Risiko strafrechtlicher Ermittlungen ausgesetzt!

Wichtig für das kaufmännische Management:

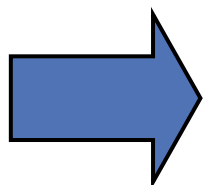


Deutliche Zunahme der Ermittlungen wegen „vermögensrelevanter“ Delikte, z. B.

- Betrug (§ 263 StGB), banden-/gewerbsmäßiger Betrug (§ 263 Abs. 5 StGB)
- Vorenthalten und Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO)
- **NEU: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB)**

## Es geht nicht primär um erwiesene Straftaten, sondern um (nicht selten zu Unrecht) erhobene Vorwürfe!

- Schon die Erhebung solcher Vorwürfe ist in der Regel rufschädigend.
- Sie kann erhebliche berufliche wie private Auswirkungen haben.
- Trotz aller Managementfähigkeiten: Dieses Risiko ist nur eingeschränkt beherrschbar! Und: Es kann einen schneller treffen, als man denkt!
- Professionelle Verteidigung kostet viel Geld – Ihr Geld, denn Ihr Einrichtungsträger kann Ihnen die Kosten rechtlich nur höchst eingeschränkt – wenn überhaupt – erstatten!



**Straf-Rechtsschutzversicherung  
(betrieblich) abschließen!**

## Umfang eines guten Versicherungsschutzes – Eckpunkte (I)

- Versicherungsschutz auch für den Vorwurf rein vorsätzlich begehbaren Vergehen sowie für Verbrechensvorwürfe.
- Deckung für Rechtsanwaltsgebühren im Rahmen von Honorarvereinbarungen (Angemessenheit): gesetzliche Gebühren reichen im Regelfall nicht für eine effektive Strafverteidigung aus!

## Umfang eines guten Versicherungsschutzes – Eckpunkte (II)

- Zeugenbeistand: anwaltliche Beistandsleistung, wenn der Versicherte in einem Verfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr der Selbstbelastung besteht.
- Beistand bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen
- Strafkautions in ausreichender Höhe zur Abwendung von Untersuchungshaft

## Umfang eines guten Versicherungsschutzes – Eckpunkte (III) – professionelle Öffentlichkeitsarbeit

- Strafverfahren schaden dem guten Ruf
- Öffentliche Debatte kann das Ansehen des Beschuldigten „beschädigen“
- Strategische Öffentlichkeitsarbeit wirkt dem Ansehensverlust entgegen:
  - Versicherungsschutz für die externe Beratung durch Journalisten und PR-Agenturen in einem drohenden und/oder eingeleiteten Ermittlungsverfahren
  - Versicherungsschutz für die externe Beratung und Tätigkeit im Zusammenhang mit Gegendarstellungen in Funk-, Fernseh- und Printmedien (Rechtskommunikation, mediale Begleitung)



## Betriebliche Straf-Rechtsschutzversicherung: weit verbreitete Irrtümer

„Rechtsschutz brauche ich nicht. Die D&O reicht.“

- ▶ FALSCH! Rechtsschutzkomponenten in der D&O-Versicherung greifen im Regelfall nur im Zusammenhang mit gedeckten Vermögensschäden. Die Wahl des Rechtsanwaltes ist zudem meist eingeschränkt.

„Rechtsschutz brauche ich nicht. Der Unternehmensträger kann doch die Kosten der Verteidigung für mich zahlen.“

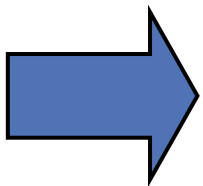
- ▶ FALSCH! Der Unternehmensträger darf diese Kosten rechtlich – wenn überhaupt – nur in sehr eingeschränktem Umfang erstatten.

## Drei Kernaussagen:

1. Managerhaftung lässt sich mithilfe geeigneter **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen** effektiv begrenzen.
2. Die Kosten der Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe sowie zur Abwehr von Reputationsschäden lassen sich durch eine betriebliche **Straf-Rechtsschutzversicherung** abdecken.
3. Manager, die sicher gehen wollen, runden ihren Versicherungsschutz durch eine **Top-Manager-Rechtsschutzversicherung** ab.

## Warum eine separate Deckung für Manager?

- Die betriebliche Rechtsschutzversicherung kennt ein **Widerspruchsrecht** des Versicherungsnehmers. (Grund: VN/Einrichtungsträger soll Steuerungsmöglichkeit über „seine“ Unternehmensdeckung behalten.)
- Bei „Vorsatzdelikten“ ist die **Zustimmung** des VN/Einrichtungsträgers für die Deckungsgewährung erforderlich. Problem: Typische „Managementdelikte“ (z.B. Betrug, Untreue) sind nur vorsätzlich begehrbar. Zudem ist in Fällen aus diesem Bereich nicht selten der VN/Einrichtungsträger selbst der (mutmaßlich) Geschädigte. Das bedeutet: Die Zustimmungserteilung (und damit das Eingreifen der Versicherung) ist in diesen Fällen unsicher!



Insbesondere für das kaufmännische Management bietet die betriebliche Straf-Rechtsschutzversicherung in bestimmten Fällen keinen sicheren Schutz!

# Persönliche Manager-Rechtsschutzversicherung

Zu empfehlen: Manager wird selbst Versicherungsnehmer und zahlt die Prämien (sog. Privatlösung in Abgrenzung zur sog. Unternehmenslösung).

## Vorteile

- Compliance: saubere rechtliche Trennung der Interessensphären
- Manager bleibt „Herr des Verfahrens“: keine Gefahr einer Deckungsentziehung
- eigene Deckungskapazitäten; keine Gefahr, dass andere diese „verbrauchen“
- Diskretion: das Vorhandensein der Deckung kann verborgen bleiben

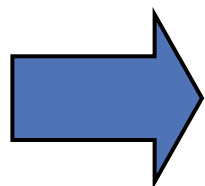
## Nachteil

- Deckung kostet eigenes Geld (aber: steuerlich absetzbar)

## Die passende Ergänzung: Manager-Rechtsschutzversicherung

### Optionen:

- Baustein „Strafrechtsschutz“
- Baustein „Anstellungsvertrags-Rechtsschutz“
- Baustein „Vermögensschaden-Rechtsschutz“



**Exklusiv für Mitglieder des  
Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V.:**  
**spezielle Rahmenvereinbarung VKD-Ecclesia**



Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e.V.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Michael Vothknecht

Leitung Unternehmensbereich Financial Lines

Ecclesia Gruppe, Unternehmensbereich Financial Lines,  
Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold

Telefon: 05231 – 603 303

[michael.vothknecht@ecclesia.de](mailto:michael.vothknecht@ecclesia.de)

